

GTGA · Hinter Hoben 149 · 53129 Bonn

**Verteiler:**

Vorstand, Fachprüfer,  
Geschäftsführer und betrieblich Verantwortliche  
der Mitgliedsunternehmen der GTGA e.V.

Bonn, den 2. August 2021

**Rechtliche Entwicklungen Juli 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie gewohnt, möchten wir Ihnen mit diesem Rundschreiben in knapper Form einen Überblick über ausgesuchte, aus unserer Sicht relevante, aktuelle Entwicklungen zu folgenden Themen geben:

- Informationen für Hochwasserregionen,
- Corona-Informationen,
- rechtliche Entwicklungen aus den Bereichen Arbeits- Sozialversicherungs- und Tarifrecht, Bauvertragsrecht, Vergaberecht, Steuerrecht,
- neuen Gesetzgebungsvorhaben

**GTGA**  
Güte- und Überwachungs-  
gemeinschaft Technische  
Gebäudeausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149  
D-53129 Bonn

Tel.: +49(0)2 28 21 46 26  
Fax: +49(0)2 28 26 50 82

www.gtga.de  
e-mail: info@gtga.de

**Hilfspaket für Hochwasserregionen**

Das Bundeskabinett hat am 21.07.2021 ein Hilfspaket auf den Weg gebracht, um die vom Hochwasser betroffenen Regionen finanziell zu unterstützen:

Der Bund wird sich zur Beseitigung unmittelbarer Schäden an Gebäuden und der kommunalen Infrastruktur vor Ort sowie der Überbrückung von Notlagen mit Mitteln in Höhe von zunächst 200 Mio. Euro zur Hälfte an den Soforthilfen der Länder beteiligen. Damit stehen aktuell 400 Mio. Euro Gesamt-Soforthilfen zur Verfügung.

Darüber hinaus sichert der Bund zu, sich an den geplanten Aufbauhilfen der betroffenen Länder zur Beseitigung der Schäden und zum Wiederaufbau im erforderlichen Umfang finanziell zu beteiligen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die bundeseigene Infrastruktur schnellstmöglich wiederherzustellen.

Weiterhin verzichtet der Bund auf die Erstattung der Auslagen, die THW, Bundespolizei, Zollverwaltung, Bundeswehr sowie Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes beim Einsatz von Behelfsbrücken im Rahmen der Vor-Ort-Unterstützung entstehen und wird sich dafür einsetzen, dass zur Bewältigung der Hochwasserschäden auch Mittel aus dem EU-Solidaritätsfonds bereitgestellt werden.

[Pressemitteilung des BMF v. 21.07.2021](#)

## **Steuerliche Erleichterungen bei der Beseitigung der Hochwasserschäden**

Bund und Länder haben in Sondersitzungen die für Naturkatastrophen vorgesehenen steuerlichen Erleichterungen erweitert und die Berücksichtigung dieser Maßnahmen auch in den nicht vom Hochwasser betroffenen Ländern geregelt. Die Finanzbehörden mehrerer betroffener Länder hatten bereits sog. Katastrophenerlasse herausgegeben. Die darin enthaltenen steuerlichen Erleichterungen werden ausgeweitet und konkretisiert und sollen auch dann greifen, wenn die zuwendende Person nicht in einem vom Hochwasser betroffenen Land wohnt. Bund und Länder haben sich in Sondersitzungen u.a. auf Folgendes verständigt:

- Geringere Nachweispflichten bei der Prüfung der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit,
- Ermöglichung des Einsatzes eigener Mittel gemeinnütziger Körperschaften zur Unterstützung der Betroffenen auch außerhalb der Satzungszwecke,
- Gewährung des Betriebsausgabenabzugs für zahlreiche Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen,
- Möglichkeit für Arbeitgeber, ihren geschädigten Angestellten unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung zu stellen, und z.B. Fahrzeuge, Wohnungen und Unterkünfte steuerfrei zur Nutzung zu überlassen,
- Ermöglichung für Unternehmen, unentgeltlich Beherbergungs- und sonstige Leistungen (z.B. Aufräumarbeiten mit eigenem Gerät und Personal) an Betroffene zu erbringen oder für den täglichen Bedarf notwendige Güter zur Verfügung zu stellen ohne, dass dies eine Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe oder eine Vorsteuerkorrektur auslöst und
- Möglichkeit der Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021 ggf. bis auf Null, ohne dass die gewährte Dauerfristverlängerung durch die Erstattung bzw. Festsetzung auf Null berührt wird.

Die bereits herausgegebenen Katastrophenerlasse sollen nun entsprechend angepasst werden, (z.B. aktualisierter Katastrophenerlass für [NRW](#) vom 23.07.2021).

[Pressemitteilung des BMF Nr. 20/2021 v. 23.07.2021](#)

## **I. Corona Informationen**

### **Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV)**

Die Neufassung der [Coronavirus-Einreiseverordnung vom 30.07.2021](#) tritt am 01.08.2021 bundesweit einheitlich in Kraft und gilt bis zum 31.12.2021, wobei die Absonderungsregelung längstens bis einschließlich zum 30.09.2021 anwendbar ist.

Ab dem 1. August 2021 werden Risikogebiete nur noch in zwei Kategorien ausgewiesen: Hochrisikogebiete und Virusvariantengebiete.

**Hochrisikogebiete** können Gebiete mit besonders hohen Fallzahlen sein; Indiz ist regelmäßig eine 7-Tagesinzidenz von deutlich über 100. Es kann sich auch um Gebiete handeln, in denen Anhaltspunkte eines gefährlichen Infektionsgeschehens vorliegen oder in denen

festgestellt wurde, dass eine Variante des Coronavirus vorhanden ist, von der zwar ein erhöhtes Gesundheitsrisiko ausgeht, bei der aber von einer hinreichenden Schutzwirkung bei vollständiger Impfung oder Genesung ausgegangen werden kann.

Ein **Virusvariantengebiet** ist ein Gebiet für das festgestellt wurde, dass eine bestimmte, in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht verbreitete Variante des Coronavirus mit besorgniserregenden Eigenschaften auftritt, bei der relevante Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass entweder bestimmte in der Europäischen Union zugelassene Impfstoffe oder eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus keinen oder nur einen eingeschränkten Schutz aufweisen oder das andere ähnlich schwerwiegende besorgniserregende Eigenschaften aufweist, insbesondere schwerwiegende Krankheitsverläufe oder eine erhöhte Mortalität.

[www.rki.de/risikogebiete](http://www.rki.de/risikogebiete) - aktuelle Einstufung der internationalen Risikogebiete

#### Nachweispflichten

Ab dem 1. August 2021 sind alle Einreisenden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben – unabhängig davon, ob sie sich in einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben oder nicht – verpflichtet, bei Einreise über einen Nachweis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Impf-, Test-, Genesenennachweis) zu verfügen. Kinder unter 12 Jahren sind von der Nachweispflicht befreit.

Nach Voraufenthalt in einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet besteht eine spezielle Nachweispflicht. Reisende müssen dem Beförderer nach Voraufenthalt in einem Hochrisikogebiet schon vor der Abreise einen negativen Testnachweis oder einen Genesenen- oder Impfnachweis vorlegen. Bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet muss dem Beförderer ein zwingend negativer Testnachweis vorgelegt werden, ein Impf- oder Genesenennachweis reicht nicht aus.

#### Einreisequarantäne:

Nach Aufenthalt in einem Hochrisikogebiet - oder Virusvariantengebiet müssen Einreisende grundsätzlich direkt nach Ankunft zu Hause oder in einer sonstigen Beherbergung am Zielort die häusliche Quarantäne antreten

Die Absonderungszeit beträgt bei Voraufenthalt in einem Hochrisikogebiet grundsätzlich zehn Tage. Die häusliche Quarantäne kann vorzeitig beendet werden, wenn ein Genesenennachweis, ein Impfnachweis oder ein negativer Testnachweis über das Einreiseportal der Bundesrepublik unter [www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de) übermittelt wird. Die Quarantäne endet mit dem Zeitpunkt der Übermittlung. Wird der Nachweis bereits vor Einreise übermittelt, so ist keine Quarantäne erforderlich. Im Fall der Übermittlung eines Testnachweises darf die zugrundeliegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein. Für Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, endet die Absonderung fünf Tage nach der Einreise automatisch.

Die Absonderungszeit beträgt bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet grundsätzlich vierzehn Tage. Wird das betroffene Virusvariantengebiet noch während der Absonderungs-

zeit in Deutschland herabgestuft, gelten für die Beendigung der Absonderung die Regelungen für diese Gebietsart.

Die häusliche Quarantäne endet in jedem Fall automatisch, sobald das betroffene Gebiet nicht mehr unter [www.rki.de/risikogebiete](http://www.rki.de/risikogebiete) gelistet ist (sogenannte Entlistung).

Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben oder nach Deutschland einreisen, unterliegen keiner Absonderungspflicht (§6Abs.2Nr.1 c).

Detaillierte Informationen zur Einreisequarantäne, zur Einreise mit Kindern, für Geimpfte und Genesene, zur Anmelde-, Absonderungs-, Nachweispflicht und zum Beförderungsverbot sowie die erforderlichen Dokumente zum Download finden Sie [hier](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html) <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>

### **Pandemiebedingte Sonderregelungen zu Pflegezeiten verlängert**

Die Sonderregelungen zu Pflegezeit und Familienpflegezeit wurden aus Anlass der COVID-19-Pandemie ein weiteres Mal verlängert. Am 29. Juni 2021 ist das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze ([KitaFinHÄndG](#)) im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Damit werden insbesondere folgende Regelungen in den Sondervorschriften der § 9 PflegeZG und § 16 FPfZG befristet beibehalten:

- Das Recht, der Arbeit zur Bewältigung einer Corona bedingten akuten Pflegesituation bis zu 20 Arbeitstage fernzubleiben, bleibt bis zum 31. Dezember 2021 bestehen. Der Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wird vermutet.
- Pflegeunterstützungsgeld kann bei Corona bedingten Versorgungs- oder Organisationsengpässen bis zum 31. Dezember 2021 unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls für bis zu 20 Arbeitstage in Anspruch genommen werden unabhängig davon, ob eine kurzzeitige Arbeitsverhinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 PflegeZG vorliegt (§ 150 Absatz 5d SGB XI).
- Für die Ankündigung einer Pflegezeit bzw. einer Familienpflegezeit Textform (§ 9 Absatz 3 PflegeZG, § 16 Absatz 2 FPfZG) und für eine Vereinbarung über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit bei einer teilweisen Freistellung genügt die Textform (§ 9 Absatz 6 PflegeZG, § 16 Absatz 5 FPfZG).
- Für eine Familienpflegezeit, die spätestens am 1. Dezember 2021 beginnt, gilt eine Ankündigungsfrist von zehn Arbeitstagen statt acht Wochen (§ 16 Absatz 2 FPfZG).
- Das unmittelbare Anschlussgebot zwischen Pflege- und Familienpflegezeit (und umgekehrt) wird ausgesetzt, wenn der Arbeitgeber zustimmt, die Gesamtdauer der Freistellungen 24 Monate nicht überschreitet und die Folgefreistellung spätestens am 31. Dezember 2021 endet. Die Ankündigungsfrist beträgt zehn Tage (sich anschließende Familienpflegezeit) bzw. acht Wochen (sich anschließende Pflegezeit).

- Mit Zustimmung des Arbeitgebers können Restzeiten einer nicht bis zur jeweiligen Höchstdauer in Anspruch genommenen Pflege- oder Familienpflegezeit für denselben pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, wenn sie bis spätestens zum 31. Dezember 2021 endet. Sie ist begrenzt auf die Höchstdauer von sechs Monaten (Pflegezeit) bzw. 24 Monaten (Familienpflegezeit). Außerdem darf die Gesamtdauer von 24 Monaten nicht überschritten werden. Es gilt jeweils eine Ankündigungsfrist von zehn Arbeitstagen (§ 9 Absatz 7 PflegeZG, § 16 Absatz 6 FPfZG).
- Restzeiten einer beendeten Pflege- oder Familienpflegezeit können zeitlich unbegrenzt einmalig für denselben Angehörigen geltend gemacht werden, wenn die beendete Pflegefreistellung auf der Grundlage der Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie erfolgte (§ 4a PflegeZG, § 2b FPfZG).
- Auf Antrag bleiben für die Berechnung des Darlehens in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021 Kalendermonate mit einem pandemiebedingten geringeren Entgelt unberücksichtigt (§ 3 Absatz 3 Satz 7 FPfZG)

Die Vorschriften sind am 30. Juni 2021 in Kraft getreten.

## **II. Arbeits- Sozialversicherungs- und Tarifrecht**

### **Kurzarbeit „Null“ - Urlaubskürzung – bislang keine höchstrichterliche Entscheidung**

Grundsätzlich kommt es für die Entstehung des Urlaubsanspruchs nur auf das Bestehen des Arbeitsverhältnisses und nicht auf die tatsächliche Erbringung von Arbeitsleistungen an. Nach § 3 BUrlG bestimmt sich die Höhe nach der Anzahl der Tage mit Arbeitspflicht zur Gewährleistung des Erholungszwecks. Bei sechs Arbeitstagen in der Woche wird ein gesetzlicher Mindesturlaub von 24 Tagen festgelegt, verteilt sich die Arbeitszeit auf weniger Tage, wird der Urlaubsanspruch entsprechend gekürzt, wechselt die Anzahl der Arbeitstage während des Jahres, hat jeweils für die einzelnen Zeiträume eine eigene Berechnung der hierfür zu gewährenden Urlaubstage zu erfolgen.

Nach einer Auffassung gilt dieser Grundsatz gleichermaßen bei Kurzarbeit „Null“. Wird die Arbeitspflicht anteilig suspendiert, kann für den Urlaubsanspruch eine Kürzung erfolgen, da bei Nichtbestehen der Arbeitspflichten auch kein Bedürfnis zur Erholung besteht. Dies folgt der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH zur Arbeitszeitrichtlinie (Richtlinie 2003/88/EG), wonach der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub auf der Prämisse beruht, dass der Arbeitnehmer im Laufe des Referenzzeitraums tatsächlich gearbeitet hat. Ausnahmen ergeben sich z.B. für krankheitsbedingte Abwesenheiten oder Zeiten des Mutterschutzes.

Kurzarbeiter sind demnach mit Teilzeitbeschäftigten gleichzusetzen, bei denen eine Kürzung des Erholungsurlaubs erfolgt. Die Kurzarbeit „Null“ führt also dazu, dass durch die Suspendierung der Arbeitspflicht bereits kein Urlaubsanspruch für diese Zeiträume entsteht.

[LAG Düsseldorf, Urteil vom 12.3.2021, 6 Sa 824/20](#) (Revision zugelassen)

Die Gegenansicht ([Arbeitsgericht Osnabrück](#)) verneint ein Recht zur Urlaubskürzung, sofern keine Kurzarbeit Null zugrunde liegt. Maßgeblich sei, inwiefern sich durch die tageweise Gewährung von Kurzarbeit der Urlaub „bereits anteilig quasi realisiert“, also eine dem Erholungsurlaub ähnliche Situation vorgelegen habe.

Die Frage der Kürzung des Urlaubsanspruchs bei nur „teilweiser“ Kurzarbeit, also Kurzarbeit, die sich entweder nur auf einzelne (arbeitsfreie) Tage verteilt oder anteilig bzw. stundenweise auf einzelne Tage erstreckt, ist bislang nicht höchstrichterlich entschieden. Ausgehend von einem Vergleich mit Teilzeitbeschäftigten und der Tatsache, dass der Urlaubsanspruch tage- und nicht stundenbezogen ist, entscheidend also ist, ob an einem Tag Arbeitsleistung erbracht wurde und nicht wie viel, dürfte im ersten Fall (arbeitsfreie Tage) eine Kürzung des Urlaubsanspruchs in Betracht kommen, im zweiten Fall (stundenweise Verteilung) jedoch wohl nicht. Sofern eine anteilige Kürzung des Urlaubs zulässig ist, stellt das BAG unter Zugrundelegung einer Fünf-Tage-Woche folgende Berechnungsformel zur Urlaubskürzung zur Verfügung:

$$\frac{\text{Anzahl der Tage Urlaub} \times \text{Anzahl der Tage mit Arbeitspflicht}}{260 \text{ Werktagen im Jahr}}$$

Bis zu einer abschließenden höchstrichterlichen Entscheidung ist es ratsam, die anteilige Reduzierung bzw. den Wegfall des Urlaubsanspruchs bei der Kurzarbeit betrieblich oder individualvertraglich zu regeln.

### **Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns**

Mit der Erhöhung des Mindestlohns wird die wirtschaftliche und soziale Teilhabe von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gefördert. Die Einkommenssituation im Niedriglohnbereich wird verbessert, wobei Frauen und Beschäftigte in Ostdeutschland überdurchschnittlich profitieren. Die Erhöhung des Mindestlohns erfolgt in vier Stufen:

- zum 1. Januar 2021 auf 9,50 Euro
- zum 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro
- zum 1. Januar 2022 auf 9,82 Euro
- zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro

Bundesregierung: [Fragen und Antworten zum Mindestlohn](#)

### **Lohnfortzahlung während Quarantäne bei unternehmerischer Entscheidung**

Ein Unternehmen hat keinen infektionsschutzrechtlichen Erstattungsanspruch bezüglich der Lohnfortzahlung für einen Arbeitnehmer, der sich nach seinem Einsatz in einem Corona-Risikogebiet in eine 14-tägige häusliche Quarantäne begeben musste, wenn der Arbeitsausfall aufgrund der unternehmerischen Entscheidung eingetreten ist, einen Auftrag in einem Corona-Risikogebiet anzunehmen und durchführen zu lassen, obwohl die anschließende Absonderung vorhersehbar war. Der Arbeitsausfall fällt dann in die Risikosphäre des Unternehmens.

Unabhängig von der erhaltenen Lohnfortzahlung hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, deren Übernahme durch das Unternehmen erstattungsfähig sein könnte, da die Dienstreise im Sinne der maßgeblichen Regelung des Infektionsschutzgesetzes vermeidbar war. Die Unvermeidbarkeit kann nicht durch unternehmerische oder finanzielle Interessen des Arbeitgebers begründet werden.

VG Karlsruhe, Urteil vom 30.06.2021 (Volltext noch nicht abrufbar)

### **Covid-19-Quarantäne schließt Entgeltfortzahlung nicht aus**

Eine gegenüber einem arbeitsunfähig erkrankten Arbeitnehmer angeordnete Quarantäne schließt dessen Entgeltfortzahlungsanspruch nicht aus. Der Entgeltfortzahlungsanspruch setzt die Arbeitsunfähigkeit als einzige Ursache für den Wegfall des Arbeitsentgeltanspruches voraus, was gegeben ist, wenn ein Arzt die Arbeitsunfähigkeit attestiert hat. Demgegenüber besteht der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz gerade nicht für arbeitsunfähig Kranke, sondern nur für Ausscheider, Ansteckungs- und Krankheitsverdächtige. Nur bei den Genannten, bei denen der Verdienst gerade aufgrund einer infektionsschutzrechtlichen Maßnahme entfällt, muss auf die subsidiäre Regelung des Infektionsschutzgesetzes zurückgegriffen werden.

[Pressemitteilung des ArbG Aachen v. 27.07.2021,](#)

### **Homeoffice nicht immer die mildere Maßnahme im Rahmen einer Änderungskündigung**

Das Arbeitsgericht Berlin hatte in erster Instanz ([Urteil vom 10.08.2020 - 19 Ca 13189/19](#)) die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten, als milderes Mittel angesehen, um eine Änderungskündigung zu einer anderen, weit entfernten Niederlassung, zu vermeiden. Dieses Urteil wurde nunmehr vom Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg aufgehoben.

Das Angebot eines Homeoffice-Arbeitsplatzes ist zumindest dann keine mildere Maßnahme im Rahmen einer Änderungskündigung, wenn dem eine unternehmerische Entscheidung entgegensteht. Ist das Beschäftigungsbedürfnis aufgrund der unternehmerischen Entscheidung zu den bisherigen Vertragsbedingungen entfallen und hat der Arbeitgeber sich darauf beschränkt, nur Änderungen vorzuschlagen, die den Arbeitnehmer am wenigsten beeinträchtigen, sind diese billigerweise hinzunehmen.

[LAG Berlin-Brandenburg Urt. v. 24.3.2021 – 4 Sa 1243/20](#)

Bedeutung für die Praxis: Wird eine Kündigung auf eine „unternehmerische Entscheidung“ gestützt, ist diese möglichst „gerichtsfest“ zu beschließen. Die unternehmerische Entscheidung ist von den Arbeitsgerichten nicht auf ihre sachliche Rechtfertigung oder ihre Zweckmäßigkeit hin zu überprüfen, sondern unterliegt nur einer Rechts- und Missbrauchskontrolle, jedoch darf sie nicht offenbar unvernünftig oder willkürlich sein und muss ursächlich für den vom Arbeitgeber geltend gemachten Änderungsbedarf sein.

Im Hinblick auf die Homeoffice-Problematik blieb jedoch offen, ob sich der Arbeitnehmer auf das Homeoffice als milderes Mittel berufen kann, wenn der Arbeitgeber dies nicht als Teil der unternehmerischen Entscheidung berücksichtigt hat. Künftig sollten Arbeitgeber daher Aussagen zur nicht möglichen Alternative „Homeoffice“ im Rahmen der unternehmerischen Entscheidung machen.

Eine „überflüssige Änderungskündigung“ ist grundsätzlich unwirksam. Ist z.B. eine Versetzung bereits aufgrund des Direktionsrechts möglich, darf insoweit keine Änderungskündigung ausgesprochen werden. Gem. § 106 GewO darf ein Arbeitnehmer grundsätzlich an unterschiedlichen Orten eingesetzt werden, insbesondere, wenn der Arbeitsvertrag insoweit keine Regelungen trifft. Wird der Ort im Arbeitsvertrag konkretisiert, geht dies zwar vor, es ist aber durch Auslegung zu ermitteln, ob die Nennung des Arbeitsortes als verbindliche Beschränkung des Direktionsrechts oder unverbindliche Beschreibung zu werten ist. Da auch ein Hinweis im Einstellungsschreiben als Beschränkung des Direktionsrechts ausgelegt werden kann, ist in der Praxis selbst bei Begleitschreiben, mit denen der Arbeitsvertrag versandt wird, genau auf die Formulierung zu achten.

### **Fremdgeschäftsführer sind grundsätzlich keine Arbeitnehmer i.S.v. § 23 KSchG**

Fremdgeschäftsführer sind bei der Berechnung der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer im Betrieb nach § 23 Abs. 1 Satz 3 KSchG grundsätzlich nicht mitzuzählen. Sie sind nicht generell Arbeitnehmer i.S.d. Vorschrift.

Für die Auslegung von § 23 Abs. 1 Satz 3 KSchG sind insbesondere nicht die vom EuGH entwickelten Grundsätze zum Arbeitnehmerbegriff heranzuziehen. Der unionsrechtliche Arbeitnehmerbegriff ist nach BAG dann maßgeblich, wenn eine unionsrechtliche Regelung angewandt oder nationales Recht richtlinienkonform umgesetzt oder ausgelegt werden müsse, was bei den §§ 1, 23 KSchG nicht der Fall ist. Demnach ist der nationale Arbeitnehmerbegriff zugrunde zu legen, wie er sich aus § 611a Abs. 1 BGB ergibt. Fremdgeschäftsführer sind bei der Berechnung des Schwellenwerts nach § 23 KSchG nur dann einzubeziehen, wenn sie faktisch aufgrund Weisungsgebundenheit als Arbeitnehmer einzustufen sind, wovon nur in Ausnahmefällen auszugehen ist.

[BAG Urteil vom 27.4.2021, 2 AZR 540/20](#)

### **Keine Nachgewährung von Urlaubstagen bei Quarantäne wegen Corona-Infektion**

Bei einer Quarantäneanordnung wegen einer Infektion mit dem Coronavirus besteht kein Anspruch des Arbeitnehmers auf Nachgewährung von Urlaubstagen. (Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.)

§ 9 BurlG bestimmt, dass bei einer Erkrankung während des Urlaubs die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeitstage auf den Jahresurlaub nicht angerechnet werden. Die Arbeitsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis des behandelnden Arztes nachzuweisen. Eine behördliche Quarantäneanordnung steht einem ärztlichen Zeugnis über die Arbeitsunfähigkeit nicht gleich. Eine analoge Anwendung von § 9 BUrlG bei einer behördlichen Quarantäneanordnung aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus scheidet

aus. Es liegt weder eine planwidrige Regelungslücke noch ein mit einer Arbeitsunfähigkeit vergleichbarer Sachverhalt vor. Eine Erkrankung mit dem Coronavirus führt nicht zwingend und unmittelbar zu einer Arbeitsunfähigkeit.

[Pressemitteilung des ArbG Bonn Nr. 1/2021 v. 23.07.2021](#) (Az: 2 Ca 504/21)

### **Bundesagentur für Arbeit muss über Sperrzeitbeginn belehren**

Die Bundesagentur für Arbeit muss einem Arbeitslosen vor der Verhängung einer Sperrzeit eine vollständige Rechtsfolgenbelehrung erteilen, welche nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung konkret, richtig, vollständig und verständlich sein muss, um ihre Aufklärungs- und Warnfunktion erfüllen zu können. Darin muss auch über den Beginn der angedrohten Sperrzeit informiert werden, ein pauschaler Verweis auf ein Merkblatt reicht nicht aus.

[Pressemitteilung des LSG Celle-Bremen Nr. 16/2021 v. 26.07.2021](#)

## **III. Bauvertragsrecht**

### **Zahlung der Abschlagsrechnung ist kein Anerkenntnis**

Dem Auftraggeber eines VOB-Vertrags steht ein vertraglicher Rückzahlungsanspruch zu, wenn durch erbrachte Abschlagszahlungen eine Überzahlung vorliegt. In der Prüfung und Zahlung von Abschlagsrechnungen liegt kein "Anerkenntnis" des Auftraggebers, weil hierfür eine schriftliche Erklärung erforderlich ist. In schriftlichen Anmerkungen auf den Abschlagsrechnungen sind keine derartigen Erklärungen zu sehen, da solche Anmerkungen vorbehaltlich zu verstehen sind.

[OLG Frankfurt, Urteil vom 04.03.2019 - 29 U 7/18](#)

BGH, Beschl. v. 24.03.2021 - VII ZR 67/19 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

### **Kein Ersatz der Selbstvornahmekosten ohne vorherige Nacherfüllungsfrist**

Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer auch im Falle der Kündigung des Werkvertrags grundsätzlich die Möglichkeit geben, selbst schwerwiegende und zur Unbrauchbarkeit der Leistung führende Mängel nachzubessern. Etwas anderes gilt nur, wenn die Mängel der Leistung der Kündigungsgrund waren. Die Aufforderung zur Mängelbeseitigung ist ansonsten nur entbehrlich, wenn der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung vor Durchführung der Ersatzvornahme ernsthaft und endgültig verweigert. Der fruchtlose Ablauf einer zur Aufnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten gesetzten Frist, die keine ausreichende Nacherfüllungsfrist darstellt, rechtfertigt nicht den Rückschluss, der Auftragnehmer werde sich seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung entziehen.

OLG Oldenburg, Urteil vom 13.10.2020 - 2 U 87/20, IBRRS 2021, 1854

BGH, Beschl. v. 27.01.2021 - VII ZR 174/20 (Nichtzulassungsbeschw. zurückgenommen)

### **Bei verweigerter Abnahme kann der Unternehmer direkt auf Zahlung klagen**

Im Falle der Abnahmereife kann unmittelbar auf Zahlung des Werklohns geklagt werden, wenn der Werkbesteller die Abnahme zu Unrecht verweigert. Im Zahlungsantrag liegt ein konkludentes Abnahmeverlangen.

[OLG Nürnberg, Beschluss vom 17.05.2021 - 13 U 365/21](#)

### **Im Abnahmeprotokoll vorbehaltene Mängel**

Die im Abnahmeprotokoll vorbehaltenen Mängel hindern den Eintritt der Fälligkeit der Forderung nicht, sondern begründen nur ein Zurückbehaltungsrecht. Der Vorbehalt bewirkt lediglich, dass der Auftragnehmer auch nach der Abnahme die Beweislast für die Mängelfreiheit trägt.

[OLG Köln, Urteil vom 06.08.2020 - 24 U 29/16](#)

BGH, Beschl. v. 27.01.2021 - VII ZR 151/20 (Nichtzulassungsbeschw. zurückgenommen)

### **AGB-Klausel - Inhalt entscheidend**

Vertragsbedingungen sind für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert, wenn sie für eine mindestens dreimalige Verwendung in Verträgen geschaffen sind. Der erste Anschein spricht dafür, dass Klauseln zur Mehrfachverwendung vorformuliert sind, wenn in einem Bauvertrag Vertragsklauseln weitgehend allgemein und abstrakt gehalten sind. Für die Erfüllung des Mehrfachkriteriums kommt es nicht auf die tatsächliche Verwendung an. Vielmehr reicht die Absicht aus, inhalts-, nicht unbedingt wortgleiche Klauseln mehrfach zu verwenden. Nicht die grammatikalische und orthographische Gleichheit massenhaft verwendeter Regelungen begründet deren Kontrollfähigkeit, sondern die massenhafte Verwendung eines inhaltlich gleichbleibenden Regelungsmodells.

KG, Urteil vom 15.10.2019 - 21 U 152/18, IBRRS 2021, 2174

BGH, Beschl. v. 26.08.2020 - VII ZR 255/19 (Nichtzulassungsbeschw. zurückgewiesen)

### **Mängel vor Abnahme: § 4 Abs. 7 VOB/B ist AGB-fest**

Wird die Leistung erst ab einer Auftragssumme ab 10.000 Euro förmlich abgenommen, liegt darin eine Abweichung von der VOB/B, so dass sie nicht mehr "als Ganzes" vereinbart ist. Die Klausel des § 4 Abs. 7 VOB/B, wonach der Auftraggeber den Bauvertrag kündigen kann, wenn die Leistung mangelhaft ist und der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt, hält einer isolierten AGB-Kontrolle stand und ist wirksam.

OLG Koblenz, Urteil vom 28.07.2020 - 4 U 1282/17, IBRRS 2021, 1529

### **Vorgaben der EnEV sind anerkannte Regeln der Technik**

Ein Verstoß gegen die Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) stellt gleichzeitig einen Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik dar. Die Nachbesserung kann

nicht wegen hoher Kosten verweigert werden, wenn die Funktionsfähigkeit des Werks spürbar beeinträchtigt ist.

OLG Stuttgart, Urteil vom 30.04.2020 - 13 U 261/18, IBRRS 2021, 1121

### **Kein Verzicht und keine Verhandlung beim Verbraucherschutz**

Ein in der Wohnung eines Verbrauchers geschlossener Werkvertrag über den Ausbau einer alten und den Einbau einer neuen Treppe kann vom Verbraucher ohne Begründung widerrufen werden, er ist hierüber entsprechend zu informieren und erhält hierfür ausreichend Bedenkzeit. Das Widerrufsrecht besteht auch, wenn die Veranlassung zum Vertragsschluss vom Verbraucher ausging. Wird der Verbraucher nicht belehrt, beträgt die Widerrufsfrist ein Jahr. Auf die gesetzlichen Verbraucherschutzrechte kann der Verbraucher nicht wirksam verzichten.

[OLG München, Beschluss vom 24.03.2021 - 28 U 7186/20 Bau](#)

### **Darlegung eines Nachtrags "baubetrieblicher Ablaufstörungen"**

Macht ein Auftragnehmer Ansprüche wegen Bauzeitverlängerung geltend, die sowohl auf vertragsgemäßen Anordnungen als auch auf vertragswidrigen Eingriffen des Auftraggebers beruhen, müssen diese Bauzeitverlängerungen hinsichtlich ihrer jeweiligen Ursache und ihres jeweiligen Umfangs deutlich getrennt voneinander dargelegt werden. Nur dann sind die Voraussetzungen für die verschiedenen Ansprüche schlüssig dargelegt.

Macht der Auftragnehmer Schadensersatz wegen Bauablaufstörungen geltend, hat er im Einzelnen darzulegen, welche Mehrkosten ihm konkret durch welche Behinderung tatsächlich entstanden sind. Eine nur an allgemeinen Erfahrungssätzen orientierten Schadensberechnung reicht insoweit nicht aus.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 03.12.2020 - 5 U 62/20, IBRRS 2021, 1462

### **Entschädigung von Nutzungsausfall**

Ein Nutzungsausfall ist nur zu entschädigen, wenn sich der Verlust der Möglichkeit zum Gebrauch auf die Lebenshaltung signifikant auswirkt. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Auftraggeber die Wohnung bereits bezogen hat und wieder auszieht, weil sie zum Zwecke der Mängelbeseitigung auf den Rohbauzustand zurückgebaut werden muss.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.07.2020 - 5 U 79/19, IBRRS 2021, 1539

BGH, Beschl. v. 10.03.2021 - VII ZR 128/20 (Nichtzulassungsbeschw. zurückgewiesen)

### **Mängelbeseitigungsfrist ist Vornahmefrist**

Die Mängelansprüche des Auftraggebers erlöschen nicht dadurch, dass er nach einer erfolglos abgelaufenen Frist zur Mängelbeseitigung dem Auftragnehmer eine weitere Frist setzt. Der Auftraggeber ist aber daran gehindert, seine Mängelrechte auszuüben, wenn der Auftragnehmer auf die weitere Fristsetzung hin in einer angemessenen Frist die ernstliche Bereitschaft zeigt, die Mängel zu beseitigen. Bei der Frist zur Beseitigung des Mangels

handelt es sich nicht um eine Beginfrist, sondern um eine Vornahmefrist. Folglich ist eine angemessene Frist erfolglos abgelaufen, wenn der Mangel bis zum Ablauf der Frist nicht vollständig beseitigt worden ist. Nur in eng begrenzten Ausnahmefällen, wenn etwa im Zeitpunkt des Fristablaufs nur noch ganz geringfügige Restarbeiten ausstehen, kann der Auftraggeber verpflichtet sein, dem Auftragnehmer noch die Möglichkeit zur Beendigung der Mangelbeseitigungsarbeiten zu geben.

OLG Oldenburg, Urteil vom 14.05.2021 - 2 U 122/20, IBRRS 2021, 2103

### **Nachfrist und Sicherheitseinbehalt**

Die Nachfrist i.S.v. § 17 Abs. 6 Nr. 3 Satz 1 VOB/B, deren Ablauf gem. § 17 Abs. 6 Nr. 3 Satz 2 VOB/B zum Verlust des Rechts auf den Sicherheitseinbehalt führt, kann erst nach Ablauf von 18 Werktagen ab Zugang der Mitteilung über den einbehaltenen Betrag beim Auftragnehmer gesetzt werden.

[OLG Köln, Urteil vom 24.06.2021 - 7 U 158/20](#)

### **Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik schließt Mangel nicht aus**

Auch wenn der Auftragnehmer regelmäßig dazu verpflichtet ist, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten, schließt die Beachtung dieser Regeln die Annahme eines Mangels nicht aus. Das den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Werk ist mangelhaft, wenn es nicht der vereinbarten Beschaffenheit oder den erkennbaren Bedürfnissen des Auftraggebers entspricht oder es in seiner Funktionstauglichkeit eingeschränkt ist.

OLG München, Beschluss vom 27.03.2020 - 20 U 4425/19 Bau, IBRRS 2021, 2242

BGH, Beschl. v. 10.03.2021 - VII ZR 58/20 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

### **Was ist mit einem Pauschalpreis abgegolten?**

Haben die Parteien eines Bauvertrags einen Pauschalpreis vereinbart, kann der Auftraggeber grundsätzlich davon ausgehen, dass sämtliche Bau- und Nebenleistungen, die zur Erreichung der vereinbarten Bauleistung notwendig sind, von dem Pauschalpreis umfasst sind.

[OLG Köln, Urteil vom 30.01.2020 - 3 U 42/05](#)

BGH, Beschl. v. 24.03.2021 - VII ZR 28/20 (Nichtzulassungsbeschw. zurückgewiesen)

## **IV. Vergaberecht**

### **Beurteilungsspielraum und Dokumentationspflicht**

Dem weiten Beurteilungsspielraum des Auftraggebers im Rahmen der Bewertung von Präsentationen steht als Kehrseite eine Dokumentationspflicht mit hohen Anforderungen gegenüber. Die vollständige Dokumentation der Wertung einer Präsentation ist Voraussetzung dafür, dass überhaupt nachgeprüft werden kann, ob der Auftraggeber die Grenzen seines Beurteilungsspielraums eingehalten hat. Eine bloße Ergebniswiedergabe, pauschale Aus-

sagen oder formelhafte Formulierungen sind dabei unzureichend. Es muss aus der Dokumentation u. a. erkennbar sein, ob die Bewertung der Präsentation eines Bieters im Vergleich zu anderen Präsentationen plausibel ist.

VK Sachsen, Beschluss vom 22.03.2021 - 1/SVK/046-20, IBRRS 2021, 2199

### **Die nur behauptete Patentverletzung ist kein Ausschlussgrund**

Gegen einen Bieter erhobene Patentverletzungsvorwürfe sind kein Ausschlussgrund, wenn die Patentverletzung nicht mit der erforderlichen Sicherheit - "nachweislich" - zu erkennen ist.

[VK Bund, Beschluss vom 10.06.2021 - VK 1-34/21](#)

### **Aufklärungspflicht ungewöhnlich niedriger Angebotspreise**

Der Mitbewerber hat einen Anspruch darauf, dass der Auftraggeber eine ermessensfehlerfreie Entscheidung darüber trifft, ob ein ungewöhnlich niedriges Angebot angenommen werden kann.

[VK Nordbayern, Beschluss vom 30.03.2021 - RMF-SG21-3194-6-6](#)

### **Anforderungen an Haftpflichtversicherungsschutz von BIEGE-Mitgliedern**

Regelt der Auftraggeber nicht nach § 43 Abs. 2 Satz 3 VgV, dass der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung von allen Mitgliedern einer Bewerber- oder Bietergemeinschaft erbracht werden muss, kann es für den Nachweis der Eignung ausreichen, wenn nur ein Mitglied der Bewerber- oder Bietergemeinschaft über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügt. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Versicherungsschutz von Mitgliedern der Bewerber- oder Bietergemeinschaft auch Ansprüche gegen die Gemeinschaft wegen Schadensverursachung durch andere Partner der Bewerber- oder Bietergemeinschaft umfasst.

VK Südbayern, Beschluss vom 17.12.2020 - 3194.Z3-3\_01-20-5, IBRRS 2021, 2222

### **Nicht aufgeklärtes Angebot ist auszuschließen**

Ein vom Bieter auf Nachfrage des Auftraggebers hin nicht aufgeklärtes Angebot ist nach Ablauf der Frist auszuschließen. Auf die Umstände der Fristversäumnis oder auf ein Verschulden beim Bieter kommt es nicht an. Der Auftraggeber ist auch nicht verpflichtet, nach Ablauf der Frist beim Bieter nachzufragen.

VK Westfalen, Beschluss vom 27.01.2021 - VK 1-51/20, IBRRS 2021, 2211

## **V. Steuerrecht**

### **Steuerliche Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben**

Die Finanzverwaltung hat die entsprechenden Regelungen aktualisiert. Demnach erfordert der Abzug von angemessenen Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben nach § 4

Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG vom Steuerpflichtigen einen schriftlichen Nachweis über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen. Die zum Nachweis von Bewirtungsaufwendungen erforderlichen schriftlichen Angaben müssen zeitnah gemacht werden. Hierfür wird regelmäßig ein formloses Dokument (sog. Bewirtungsbeleg als Eigenbeleg) erstellt. Dieser Eigenbeleg ist vom Steuerpflichtigen zu unterschreiben.

Bei Bewirtung in einem Bewirtungsbetrieb ist zum Nachweis die Rechnung über die Bewirtung beizufügen; dabei genügen auf dem Eigenbeleg Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Satz 3 EStG, R 4.10 Absatz 8 Satz 2 EStR). Die Rechnung muss grundsätzlich nach R 4.10 Absatz 8 Satz 8 EStR den Anforderungen des § 14 UStG genügen. Sie muss maschinell erstellt und elektronisch aufgezeichnet sein. Rechnungen mit einem Gesamtbetrag bis zu 250 Euro (Kleinbetragsrechnungen) müssen mindestens die Anforderungen des § 33 UStDV erfüllen.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem [BMF-Schreiben vom 30.6. 2021](#).

### **Bewertung von Arbeitslohn anlässlich von Betriebsveranstaltungen**

Bei der Bewertung von Arbeitslohn anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind alle mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen des Arbeitgebers anzusetzen, ungeachtet dessen, ob sie beim Arbeitnehmer einen Vorteil begründen können. Die danach zu berücksichtigenden Aufwendungen (Gesamtkosten) des Arbeitgebers sind zu gleichen Teilen auf die bei der Betriebsveranstaltung anwesenden Teilnehmer aufzuteilen.

[BFH v. 29.04.2021 – VI R 31/18](#)

### **Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit "Sprinterklausel"- Besteuerung**

Das FG Kassel hat entschieden, dass eine zusätzlich gezahlte Abfindung, die nach Wahrnehmung einer sog. "Sprinterklausel" gezahlt wird, ermäßigt zu besteuern ist.

Die einvernehmliche Auflösung eines Arbeitsverhältnisses erfolgt regelmäßig (auch) im Interesse des Arbeitgebers. Eine im Gegenzug gezahlte Abfindung ist daher in der Regel als Entschädigung ermäßigt zu besteuern. Dies gilt grundsätzlich auch für eine (zusätzliche) Abfindung, die für die (vorzeitige) Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Wahrnehmung einer sog. Sprinterklausel gezahlt wird. Denn in diesem Fall kann die Kündigung durch den Arbeitnehmer nicht separat, sondern nur im Zusammenhang mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses insgesamt betrachtet werden, sodass auch der weitere Abfindungsbetrag gemäß § 34 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und § 24 Nr. 1 a Einkommensteuergesetz ermäßigt zu besteuern ist. Die Abfindung findet ihren Rechtsgrund in der Aufhebungsvereinbarung und ist nicht getrennt davon zu betrachten.

[Pressemitteilung des FG Kassel vom 27.07.2021](#)

### **Umsatzrealisierung beim Werklieferungsvertrag**

Im handelsrechtlichen Jahresabschluss ist eine Umsatzrealisierung des Gesamtauftrags zulässig, wenn der zur Leistung Verpflichtete die von ihm geschuldete Leistung im Wesentlichen erbracht hat. Dies ist grundsätzlich bei Gefahrenübergang der Fall. D.h. bei Kaufverträgen, wenn die Ware an den Käufer übergeben wurde, bei Werkverträgen, wenn das Werk an den Auftraggeber übergeben und von diesem abgenommen worden ist, bei Montage einer im Rahmen eines Werklieferungsvertrags herzustellenden Maschine als Nebenleistung i.d.R. bereits nach Übergabe der Maschine.

Sind aufgrund des geschlossenen Vertrags mehrere Leistungen zu erbringen, setzt die volle Umsatzrealisierung die Erbringung der Hauptleistung voraus und wird nicht allein dadurch gehindert, dass die noch zu erbringende Nebenleistung noch aussteht. Das gilt nicht, wenn Herstellung und Montage als eine einheitliche Hauptleistung anzusehen sind.

Stellt die Montage eine (noch zu erfüllende) Nebenleistung dar, ist dafür eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten nach § 249 Abs. 1 S. 1 HGB zu bilden.

### **Gesetzgebungsvorhaben Juli/August 2021** (Weitergehende Informationen sind verlinkt)

Die [epidemische Lage von nationaler Tragweite](#) besteht über den 30.06.2021 hinaus fort.

Anpassung der Testverordnung zur besseren [Kontrolle von Corona-Teststellen](#). Der Anspruch auf kostenlose Antigen-Schnelltests bleibt erhalten, der Bund übernimmt weiterhin die Kosten.

Die [Antragsfrist für Kurzarbeit](#) ist bis 30.09.2021 verlängert. Auch Leiharbeiter profitieren von den Sonderregelungen.

Nach Anpassung der Corona-Arbeitsschutzverordnung besteht seit dem 01.07.2021 [keine Homeoffice-Angebotspflicht mehr](#). Die AHA+L-Regeln und die Verpflichtung zum Testangebot bleiben bestehen.

Künftig wird mehr [Digitalisierung in der Pflege](#) möglich sein indem z.B. digitale Anwendungen auch in der Pflege in die Regelversorgung aufgenommen werden, der Austausch mit Angehörigen oder Pflegefachkräften digital erleichtert wird und Versicherte ihre Daten zu digitalen Anwendungen in der elektronischen Patientenakte speichern.

Das [Betriebsrätemodernisierungsgesetz](#) ist am 18. Juni 2021 in Kraft getreten. Es bringt mehr Mitbestimmung, besseren Kündigungsschutz, vereinfachte Wahlen eines Betriebsrats, erleichtert die Gründung von Betriebsräten und stärkt den Schutz der daran beteiligten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Am 01.07.2021 werden die [Renten angepasst](#), sie bleiben im Westen stabil und steigen im Osten um 0,72 Prozent.

Das [Kinder- und Jugendstärkungsgesetz](#) ist zum 10.07.2021 in Kraft getreten. Ziel ist ein wirksames Hilfesystem, das Kinder vor Gefährdungen schützt und Familien stärkt sowie die Sicherung gesellschaftlicher Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen.

Zum besseren Schutz für Kinder vor sexualisierter Gewalt werden zudem die geltenden [Straftatbestände](#) des sexuellen Missbrauchs von Kindern neu gefasst.

Die neue [Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude](#) (BEG) bündelt die bisherigen Programme zur Förderung von Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien im Gebäudebereich in einem Förderangebot.

Ab dem 03.07.2021 sind [viele Einwegplastikprodukte in der EU verboten](#) und dürfen weder produziert noch in den Handel gebracht werden.

Das am 09.07.2021 in Kraft getretene [Gesetz für faire Vertrags- und Lieferbeziehungen](#) schafft innerhalb der EU einen einheitliche Mindestschutzstandard zur Bekämpfung von unlauteren Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittellieferkette.

Die [Änderung des Verbraucherdarlehensrechts](#) zum 15.06.2021 sorgt für einen besseren Schutz bei Verbraucherdarlehen. So müssen Darlehensverträge beim Abschluss klare Widerrufsinformationen enthalten und, soweit Darlehensverbindlichkeiten vorzeitig erfüllt werden, besteht ein Recht auf Ermäßigung aller Kosten des Darlehens.

Das [Marktüberwachungsgesetz](#) soll ab dem 16.07.2021 in Deutschland eine einheitliche Marktüberwachung für Non-Food-Produkte sicherstellen, indem online und offline auf dem Markt bereit gestellte Produkte gleichermaßen in der Marktüberwachung berücksichtigt werden.

Zur umfassenden Absicherung von Reisenden bei Insolvenz des Reiseveranstalters sollen nach dem [Reisekostenfondsgesetz](#) alle mit der Insolvenz zusammenhängenden Kosten über einen Fonds gedeckt werden, der von den Reiseveranstaltern finanziert wird.

Die [Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen steigen](#), künftig beträgt der monatlich unpfändbare Grundbetrag 1.259,99 Euro, er kann sich erhöhen, wenn Unterhaltspflichten zu erfüllen sind oder besondere Bedürfnisse nachgewiesen werden.

Die bislang erst teilweise in Kraft getretene [Urheberrechtsreform](#) setzt zwei europäische Richtlinien um. Ein Kernpunkt ist die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen, die für die Verbreitung von Inhalten künftig selbst unmittelbar verantwortlich sind

Mit dem [Netzwerkdurchsetzungsgesetz](#) soll strafbaren Hasskommentaren im Internet stärker entgegengetreten werden, indem u.a. Meldewege zum Übermitteln von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte nutzerfreundlicher werden.

Das [Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität](#) soll die Bilanzkontrolle und die Abschlussprüfung stärken, um das Vertrauen in die Integrität des Finanzmarktes zu verbessern. Mit dem [Steueroasen-Abwehrgesetz](#) sollen Abwehrmechanismen geschaffen werden, um Steuervermeidung und unfairen Steuerwettbewerb zu erschweren. Mit dem [Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren](#) soll die bislang zwingende urkundliche Verkörperung von Wertpapieren aufgegeben werden.

[Kinderfreizeitbonus](#) i.H.v. EUR 100 pro Kind wird ab August ausgezahlt

Seit dem 20. Juli 2021 gilt die [„Erneuerbare-Energien-Verordnung“](#), die konkrete Regelungen zur Umsetzung des Erneuerbare-Energie-Gesetz 2021 enthält.

Mit der [„Carbon Leakage-Verordnung“](#) schafft die Bundesregierung einen finanziellen Ausgleich für Industrieunternehmen, sollten sie durch die nationale CO2-Bepreisung einen Nachteil im internationalen Wettbewerb haben.

Das [Ausländerzentralregister](#) wird weiterentwickelt, mit dem Ziel, ein zentrales Register für alle ausländerrechtlichen Dokumente zu schaffen und die Doppelspeicherung von Daten zu vermeiden.

Das [Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts](#) sieht Ergänzungen im Recht der Nachrichtendienste vor, um schwere Bedrohungen für unseren demokratischen Rechtsstaat und die freiheitliche Grundordnung besser aufzuklären. U.a. werden die Befugnisse von Nachrichtendiensten zur sogenannten Quellen-Telekommunikationsüberwachung erweitert und der Informationsverbund zwischen Verfassungsschutz und Militärischem Abschirmdienst verbessert.

Mit freundlichen Grüßen

GTGA  
Geschäftsführerin



RAin Britta Brass